§. 52.

Iſt das beſchädigte Grundſtück zehntpflichtig, ſo gebührt dem Zehntherrn die deſſen Recht entſprechende Quote der zu leiſtenden Entſchädigung. Es kann jedoch derſelbe nicht für ſich allein den Anſpruch darauf gegen den Jagdherrn verfolgen.

§. 53.

Wenn der beſchädigte Acker meierpflichtig iſt, ſo kommt bei Ausmittelung einer nachgeſuchten Remiſſion der Betrag der erlangten Wildſchadenvergütung in Berechnung.

§. 54.

Das Verfahren in allen die Wildſchäden betreffenden Angelegenheiten iſt ſtempel= und ſportelfrei mit Ausnahme des darüber ſtatt findenden proceſſualiſchen Verfahrens.

Sämmtliche Behörden und alle diejenigen, welche es betrifft, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 16ten September 1827.

Carl, H. (L. S.)

von Bülow.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunſchweig, den 16. October 1827.

(24.) Circular-Reſcript an ſämmtliche Herzogl. Diſtricts-gerichte, Stadtgerichte und Kreisämter, das bei Anlegung neuer Mühlen geſetzlich vorgeſchriebene Provocations-Verfahren betreffend. D. D. Braunſchweig, den 1ſten October 1827.

Carl, Herzog ꝛc.

Es ſind hin und wieder Zweifel darüber erhoben worden, ob bei der beabſichtigten Anlegung neuer Mühlen, oder eines neuen Mahlganges, das geſetzlich vorgeſchriebene Provocations-Verfahren von den Herzogl. Kreisämtern oder aber von den Herzogl. Diſtrictsgerichten vorzunehmen ſei? Wie es nun erforderlich iſt, daß hierunter nach gleichen Grundſätzen verfahren werde, ſo geben Wir ſämmtlichen Herzogl. Diſtrictsgerichten, Stadtgerichten und Kreisämtern zu ihrer Nachachtung hiedurch zu erkennen:

1) Das bei beabſichtigten neuen Mühlenanlagen geſetzlich vorgeſchriebene Provocations-Verfahren iſt re-

Digitized by Google

gelmäßig von dem betreffenden Stadtgerichte oder Kreisamte vorzunehmen, welches denn auch in gleicher Maße ſo befugt, als verpflichtet iſt, nach Möglichkeit dahin zu ſtreben, daß die angemeldeten Widerſprüche durch einen Vergleich zwiſchen dem Provocanten und dem Provocaten beſeitiget werden.

2) Wenn aber dieſer Sühne-Verſuch nicht das beabſichtigte Reſultat herbeiführen ſollte, ſo hat das Stadtgericht oder Kreisamt die Acten dem competenten Diſtrictsgerichte einzuſenden, welchem ſodann das weitere Verfahren und der Rechtsſpruch zu überlaſſen iſt.

Braunſchweig, den 1ſten October 1827.

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunſchweig, den 26. October 1827.

(25.) Verordnung, die mit der Königl. Preuß. Regierung wegen des Bücher-Nachdrucks beſchloſſenen Strafbeſtimmungen betreffend. D. D. Braunſchweig, den 15ten October 1827.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach mit der Königlich Preußiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Sicherſtellung der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck eine Vereinbarung getroffen, in deren Gemäßheit

mit Vorbehalt der in Folge des Art. 18 der deutſchen Bundes-Acte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, in Unſern Landen vorläufig eine ausdrückliche Beſtimmung, wonach der Bücher-Nachdruck und deſſen Verbreitung mit Confiſcation und einer Geldbuße von Zehn Thalern zu beſtrafen iſt, zum Schutze der

Schriftſteller und Verleger der Preußiſchen Monarchie in Anwendung gebracht werden ſoll; und dagegen das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie zum Schutze der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger Unſerer Lande Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztern, nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden ſoll, als handelte es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Preußiſchen Staaten;

und da die Vorſchriften dieſer Vereinbarung vom 1ſten December d. J. in Kraft treten ſollen; ſo laſſen Wir dieſelben zur gebührenden Nachachtung hiemit bekannt werden.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 15ten October 1827.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunſchweig, den 16. November 1827.

(26.) Verordnung, die Declaration resp. Ergänzung des Acciſe-Tarifs vom 3ten Februar 1815 hinſichtlich der Acciſe für das nach den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel von auswärts eingeführte Mehl und Schroot und der Beſteuerung des Spiritus vini betreffend. D. D. Braunſchweig, den 2ten November 1827.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß bei den Gerichten Unſerer Lande eine Verſchiedenheit der Anſichten darüber obwaltet, ob der im §. 12. des Acciſe-Tarifs vom 3ten Februar 1815 für das, von auswärts her in die Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel eingeführte Mehl und Schroot vorgeſchriebene Acciſeſatz auch auf das von inländiſchem Getraide und auf inländiſchen Mühlen fabricirte und nach den genannten Städten eingebrachte Mehl und Schroot ſeine Anwendung finde, und es denn

Digitized by Google

erforderlich iſt, daß hierunter nach gleichen Grundſätzen verfahren werde, ſo declariren Wir den Acciſe-Tarif vom 3ten Februar 1815 hiemit dahin, daß der, darin §. 12. vorgeſchriebene Acciſeſatz für ausländiſches Mehl und Schroot, hinſichtlich der Städte Braunſchweig und Wolfenbüttel auch auf das von inländiſchem Getraide und auf inländiſchen Mühlen fabricirte und nach den gedachten Städten eingebrachte Mehl und Schroot zu beziehen und von demſelben zu erlegen ſei.

Da der erwähnte Tarif auch keinen Acciſeſatz für den vom Auslande eingehenden Spiritus vini enthält, ſo wollen Wir Erſtern hiemit dahin ergänzen, daß ſolche Acciſe, gleich der für den Rum beſtehenden, mit 10 ℳ 8 ₰ pro Stübchen zu erlegen ſei.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, welchen es angeht, haben ſich nach den Beſtimmungen obiger Verordnung genau zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 2ten November 1827.

Carl, H. (*L. S.*)

von Bülow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunſchweig, den 23. November 1827.

(27.) Verordnung, die Anmeldung und Eintragung der Fideicommiſſe betreffend. D. D. Braunſchweig, den 12ten November 1827.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach bei der gegenwärtig beſtehenden Gerichtsverfaſſung Zweifel darüber erhoben worden, bei welchem Gerichte die fideicommiſſariſche Qualität derjenigen Güter und Capitalien anzumelden ſei, zu deren Anmeldung die Intereſſenten nach der Verordnung vom 1ſten December 1758 verpflichtet ſind, und es daher nothwendig erſcheint, rückſichtlich dieſes Gegenſtandes eine allgemeine Beſtimmung zu erlaſſen, ſo beſtimmen und verordnen Wir hiedurch Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Alle diejenigen, welche nach der obgedachten Verordnung vom 1ſten December 1758 verbunden ſind, die mit einem Fideicommiſſe beſchwerten Güter oder Capitalien Behuf deſſen gerichtlicher Eintragung anzumelden, haben ſolches binnen der bereits vorgeſchriebenen Friſt von drei Monaten unter Production der correſpondirenden Verträge, Teſtamente u. ſ. w. bei demjenigen Stadtgerichte oder Kreisamte, unter welchem die Güter gelegen ſind, oder in welchem die Capitalien ausſtehen, zu bewerkſtelligen.

§. 2.

Das betreffende Stadtgericht oder Kreisamt iſt verpflichtet, dem Fideicommiſſ-Intereſſenten über die geſchehene Anmeldung und, daß er ſolcher Geſtalt ſeiner Verpflichtung Genüge geleiſtet habe, eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Die auf ſolche Weiſe angemeldeten Fideicommiſſe ſollen unter ſpecieller Bezugnahme auf die producirten Urkunden von den betreffenden Stadtgerichten oder Kreisämtern in beſondere, für dieſen Zweck zuzulegende Gerichtsbücher eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Spätеſtens vier Wochen nach geſchehener Anmeldung hat das betreffende Stadtgericht oder Kreisamt dem competenten Diſtrictsgerichte eine beglaubigte Abſchrift der Eintragungs-Urkunde einzuſenden, damit ohne Zeitverluſt das zur Sicherſtellung der Intereſſenten Erforderliche von dem hiezu verpflichteten Diſtrictsgerichte in den Hypothekenbüchern notirt werde.

Die betreffenden Gerichtsbehörden und alle, die es angeht, haben ſich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12ten November 1827.

(L.S.) Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunſchweig, den 4. December 1827.

(28.) Verordnung, die Beſtrafung der gegen das in Ausübung ſeines Dienſtes begriffene Polizei-Militair begangenen wörtlichen und thätlichen Beleidigungen betreffend. D. D. Braunſchweig, den 19ten November 1827.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.
fügen hiemit zu wiſſen:

Obgleich bereits in der Verordnung vom 5ten Februar 1816 einzelne Beſtimmungen vorhanden ſind, welche die Sicherſtellung des Polizei-Militairs bei Ausübung der demſelben obliegenden Dienſtverrichtungen bezwecken, ſo hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß ſolche nicht genügen, indem nicht ſelten Landwehrdragoner und Landwehrjäger im Dienſte wörtlich, ja thätlich injuriirt und angegriffen worden. Wie es nun aber des allgemeinen Beſtens wegen nothwendig erſcheint, daß jede Beleidi-

Digitized by Google

gung und Widerſetzlichkeit gegen das in Ausübung ſeines Dienſtes begriffene Polizei-Militair ſtrenge geahndet und ſowohl für wörtliche Beleidigungen, in ſo fern ſie zu den eigentlichen Injurien gehören, als auch für Thätlichkeiten die geringſte Strafe feſtgeſetzt werde, damit die Gerichte einen Maßſtab haben, nach welchem ſie die Beſtrafung der bedeutendern Fälle ermäßigen können, ſo verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Jede wirkliche Schimpfrede gegen das in der Ausübung ſeines Dienſtes begriffene Polizei-Militair ſoll mit achttägiger Gefängnißſtrafe, ein gewaltſames alleiniges Handanlegen, Schieben, Hin- und Herreißen ꝛc. eines Landwehr-Dragoners oder Jägers mit vierzehntägigem Gefängniſſe, bei mehrerer Gewalt durch Schlagen und Stoßen mit den Händen, wenn keine Spuren zurückbleiben, mit einmonatlicher Zwangsarbeit, und, wenn ſolches mit Stöcken oder ähnlichen Werkzeugen geſchieht, mit drei monatlicher Zwangsarbeit, als Strafe für die gelindeſten Fälle der bezeichneten Art, geahndet werden.

§. 2.

Die Strafe wird in demſelben Verhältniſſe erhöht,

Digitized by Google

als bei den zur Unterſuchung gekommenen Vergehen erſchwerende Umſtände vorhanden ſind.

§. 3.

So wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß ungebührliche wörtliche Aeußerungen gegen das im Dienſte begriffene Polizei-Militair, wenn ſolche einer wirklichen Injurie nicht gleich zu ſetzen, mit einer geringern Strafe, unter Umſtänden ſelbſt nur mit einem Verweiſe, zu ahnden ſind, ſo ſollen die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbeſtimmungen überall nur dann ihre Anwendung finden, wenn von Seiten des Polizei-Militairs durch geſetzwidriges Benehmen zu den wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen keine Veranlaſſung gegeben worden iſt.

Sämmtliche gerichtliche Behörden, das Polizei-Militair und alle, welche es ſonſt angeht, haben ſich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 19ten November 1827.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

(29.) Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 6ten April 1778 wegen Bezahlung der Concurs-Koſten in der Stadt Braunſchweig betreffend. D. D. Braunſchweig, den 20ſten November 1827.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach bei den rechtshängigen Concurs-Prozeſſen in Unſerer Stadt Braunſchweig die Concurskoſten bisher nach Anleitung der Verordnung vom 6ten April 1778 und in der Maße erhoben ſind, daß den nach der Priorität zur Zahlung gekommenen Gläubigern im Verhältniß der ausgezahlten Summen die ſämmtlichen Concurs-Koſten von den ad liquidum gebrachten Forderungen pro rata gekürzt worden, ſolches Verfahren aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht nur mit Inconvenienzen, ſondern auch mit wirklicher Verletzung der den Gläubigern nach den Eigenſchaften ihrer Forderungen geſetzlich zugeſicherten Rechte verbunden iſt, ſo finden Wir Uns veranlaßt, hiedurch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6ten April 1778, die Be-

zahlung der Concurs-Koſten in der Stadt Braunſchweig betreffend, wird damit aufgehoben und ihre Anwendbarkeit beſchränkt ſich nur noch auf die anjetzt bereits rechtshängigen Concurs-Prozeſſe.

§. 2.

Bei allen und jeden Concurs-Prozeſſen, welche in Unſerer Stadt Braunſchweig nach Publication der gegenwärtigen Verordnung eröffnet werden, ſollen, in Uebereinſtimmung mit den Vorſchriften des gemeinen Rechts und dem in den übrigen Landestheilen bisher beobachteten Verfahren, die Concurs-Koſten von der Concurs-Maſſe vor allen übrigen Forderungen vorweggenommen werden.

Die betreffenden Gerichtsbehörden und alle diejenigen, welche es angeht, haben ſich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Fürſtl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20ſten November 1827.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

(30.) Circular=Reſcript an ſämmtliche Herzogl. Stadtgerichte und Kreisämter, die allgemeine Anwendung der im C. VI. §. 8. der Braunſchweigiſchen Untergerichts=Ordnung enthaltenen Vorſchrift auf alle Rechtsſachen, deren Object 20 ℛ und weniger beträgt. D. D. Braunſchweig, den 24ſten September 1827.

Carl, Herzog ꝛc.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß von einigen Herzogl. Stadtgerichten und Kreisämtern in den zu ihrer Competenz gehörigen Schuldklagen häufig Mandata cum clausula erlaſſen werden, welches denn eben ſo häufig eine ſchriftliche Verhandlung von Einreden zur Folge hat, ſolches Verfahren aber den Diſpoſitionen der Verordnung vom 3ten Februar 1814. §. 2. keineswegs entſpricht, auf der andern Seite indeß es zweckmäßig erſcheint, zur Abkürzung der Procedur in dieſen unbedeutenden Sachen die in dem Cap. VI. §. 8. der Braunſchweigiſchen Untergerichtsordnung enthaltene Vorſchrift zur allgemeinen Anwendung zu bringen, ſo werden ſämmtliche Herzogliche Stadtgerichte und Kreisämter hiedurch angewieſen, in allen denjenigen Rechtsſachen, deren Object 20 ℛ und

Digitized by Google

weniger beträgt, in welchen nach den Grundſätzen des ältern Proceſſes die Erlaſſung von bedingten Mandaten zuläſſig geweſen ſein würde, die ſtatt derſelben gegenwärtig anzuſetzenden Verhörstermine unter dem Präjudiz des Eingeſtändniſſes der Klage zu präſigiren.

Braunſchweig, den 24ſten September 1827.

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Bülow. von Münchhauſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google